

# Sumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden zweiten  
und vierten Samstag.

Verausgabungen vom Königlichen Landratsamt in Sumbinnen.

Insertionspreis  
pro 3 geprägte Zeile  
oder deren Bruch 15 Pf.

für den nächstfolgenden Teil verantwortlicher Redakteur  
Verleger und Drucker J. L. Höppel Nachf. Sumbinnen.

Nr. 23

Ausgegeben Sumbinnen, den 8. Juni

1912.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

### Nr. 387. Bekanntmachung.

Am Anordnung des neuen Ministers der öffentlichen Sicherheit werden die bestehenden Maßnahmen an den Seehafen und Hafträumen und zwar bei Torn, Horden, Grauden, Kühlungsborn, Timmendorf und Marienburg mit dem 1. Januar 1913 dauernd außer Betrieb gesetzt.

Die Fischerei und Seefahrt der Schiffsmeisterei findet zu den genannten Häfen anzuhalten, um dadurch Gewalt an mancher Stelle.

Sumbinnen, den 31. Mai 1912.

### Der Kreisrat für das Kreisamt Sumbinnen.

Am 31. Mai 1912 Abberufung des Kreisamtsrats in der in Sumbinnen am 2. November 1911 festgesetzte Wiederwahl und Zusammensetzung auf Dienstag, den 27. August d. J. verlegt werden.

Sumbinnen, den 31. Mai 1912.

### Der Regierungspräsident.

## Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 388. Da es die Erkenntnung gemacht worden ist, daß die Verteilung der infizierten betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 über die Ansteckbarkeit und zur Erhaltung bei Blutverleihungen von Kleintieren durch solle oder der Tötung verdächtige Tiere vielleicht nicht verhindert werden kann,

daß g. l. des vorangegangenen Gesetzes je jede Blutverleihung durch solle oder der Tötung verdächtige Tiere der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis einzulegen. Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei denjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenhauer.

Die Verpflichtung der unter 2-5 genannten Personen trifft nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Die Polizeibehörde muß, sobald sie von einer Blutverleihung durch solle oder der Tötung verdächtige Tiere Kenntnis erhält, einen zuständigen beamteten Arzt sofort benachrichtigen, der alsdann an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen hat.

Zwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden

nach § 35 gilt, 1 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Sumbinnen, den 3. Juni 1912.

### Der Landrat.

Nr. 387. Folgende höhere Anordnung erfolgt auf die Kreispolizeibehörden des Kreises ergeben daran hin, daß vor Errichtung der Bautenlese zur Vornahme von Veränderungen an Bauwerken von gesetzlichem oder künstlerlichem Werke in jedem Falle die Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erforderlich ist, die bei mir unter Einsicht des Bauaufsichtsbes., sowie aller etwa vorhandenen Pläne des in Auge befindlichen Bauwerks in einem gezeichneten Zustande nachzuführen ist.

Zabel hebe ich noch hervor, daß diese Anordnung sich nicht allein auf Um- und Erweiterungsbaute und den Abriss der ganzen Bauwerke bezieht, sondern daß sie um Veränderungen an allen Gebäuden, die mögen mit dem eigentlichen Bauwerk sehr weit verbunden, mögts aus Holz oder Metall hergestellt sein, und auf Veränderungen an Ausstattungsfächern jeglicher Art Anwendung zu finden hat.

Sumbinnen, den 31. Mai 1912.

### Der Landrat.

Nr. 388. Die Herren Orts- und Gemeindevorsteher, die mit der Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Umzugsbeiträge für 1911 und der Haftpflichtversicherungsbeiträge für 1912 auch jetzt noch im Stande sind, fordere ich mit Bezug auf die Reisestraiterverfügung vom 16. Mai - Kreisrat Nr. 20 - nochmals auf, die Beiträge binnen spätestens 5 Tagen an die niedrige Kreisommunalstelle zu zahlen, andernfalls unverzüglich Zwangsabreitung erfolgen müsse.

Bei Ablösung der Beiträge sind die auf der legten Seite mit Siegel und Unterschrift zu versendenden Belebissen zurückzuziehen.

Sumbinnen, den 30. Mai 1912.

### Der Vorstandende des Kreisausschusses (Sektions-Vorstand.)

### Nr. 389. Bekanntmachung.

Am Monat Juni d. J. werden im Bezirk des Königlichen Landgerichts Gudwallen nachstehende Stutenkonigurationstermine abgehalten werden:

Am Sonnabend den 15. Juni 8 Uhr vorm. in Macienhöhe

Am Sonnabend den 15. Juni 9½ Uhr vorm. in Wallerhenn

Am Sonnabend den 15. Juni 11 Uhr vorm. in Grünweidtchen

Am Sonnabend den 15. Juni 2½ Uhr nachm. in Brüschischen

Am Montag den 17. Juni 7½ Uhr vorm. in Ebenringen

Am Montag den 17. Juni 10 Uhr vorm. in Niedbützen

Am Montag den 24. Juni 1½ Uhr nachm. in Buspern

Am Freitag den 28. Juni 3½ Uhr nachm. in Nemmersdorf

Zu den vorgenannten Terminen sind alle diejenigen Stuten zu bringen, welche im Jahre 1913 von einem Königlichen Beschäler gedeckt werden sollen und bisher nicht konsigniert worden sind.

Stuten der vorgedachten Art, welche dem Termine fernbleiben, würden zur Bedeckung durch Königliche Landbeschäler nicht zugelassen, bezw. in Register B. aufgenommen